

Mitteilung der Mieteinnahmen für die Erstellung der Steuererklärung

Im Rahmen der Erstellung Ihrer Steuererklärung ist es notwendig, dass wir die Mieteinnahmen in der Anlage V genau erfassen.

Die Finanzverwaltung hat die Steuerformulare angepasst und die Systematik bei der Erfassung der Mieteinnahmen geändert.

Einnahmen (Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)		EUR
Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen/ohne Umsatzsteuer)		
Selbst ermittelter Gesamtbetrag der Mieteinnahmen für Wohnungen ohne Umlagen/ohne Umsatzsteuer (Vorrang vor automatischer Ermittlung)		
Einnahmen für andere Räume (ohne Umlagen/ohne Umsatzsteuer)		
Selbst ermittelter Gesamtbetrag der Einnahmen für andere Räume ohne Umlagen/ohne Umsatzsteuer (Vorrang vor automatischer Ermittlung)		
Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen/ohne Umsatzsteuer)		
Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)	Wohnfläche	
	m²	
Einnahmen aus umgelegten Neben-/Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Zentralheizung)		
auf die Mieteinnahmen für Wohnungen und die Einnahmen für andere Räume (Zeilen 15 und 18) entfallende laufende Neben-/Betriebskosten		
auf die Mieteinnahmen für Wohnungen und die Einnahmen für andere Räume (Zeilen 15 und 18) entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen/geleistete Erstattungen (Erfassen Sie Erstattungen negativ.)		
auf die Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (Zeile 19) entfallende laufende Neben-/Betriebskosten		
auf die Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (Zeile 19) entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen/geleistete Erstattungen (Erfassen Sie Erstattungen negativ.)		
☐ Neben-/Betriebskosten wurden nicht gesondert vereinbart.		
Sonstige Einnahmen		
Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre / verrechnete Mietkautionen / auf das Kalenderjahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen		
Einnahmen aus Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw.		

Wir bitten Sie daher, uns die Mieteinnahmen getrennt nach **Kaltmiete** sowie die **laufenden Nebenkosten-Vorauszahlungen** (lfd. VZ) und **Nachzahlungen/Erstattungen des Vorjahres** (VJ) mitzuteilen. Relevant ist immer der Zeitpunkt der Zahlung. Wir benötigen alle Zahlungen, die im laufenden Veranlagungsjahr geleistet oder eingenommen wurden.

Falls Sie mit dem Mieter vereinbart haben, dass keine Nebenkostenabrechnung erstellt wird und eine pauschale Warmmiete ohne separate Abrechnung gezahlt wird, teilen Sie dies bitte ebenfalls mit.

Diese Trennung ist entscheidend für die korrekte steuerliche Berücksichtigung und um potenzielle Rückfragen seitens der Finanzbehörden zu vermeiden.